



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 20. und 21. Juli 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) Auerhahn, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäuer-Kempen unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäuer-Kempen

Der Notfalldienst ist zu erreichen am **20. und 21. Juli 2024** unter Telefon **08321/89440**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfalldienst ist in der Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 20. Juli 2024: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

am 21. Juli 2024: Iller-Apotheke, Blaichach, Eitensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099

Oberstaufen:

am 20. Juli 2024: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

am 21. Juli 2024: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2a, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach

am 20. Juli 2024: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illestraße 1, Telefon 08370/1525

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 20. Juli 2024: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170

am 21. Juli 2024: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberallgäu

über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Gebiet des Landkreises Oberallgäu vom 28.06.2024

Aufgrund von Art. 35 Satz 2 BayVwVfG, § 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und § 8a Abs. 1 PBeVG erlässt der Landkreis Oberallgäu gem. Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 folgende Allgemeinverfügung:

1. Festsetzung Höchsttarif und Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Im Landkreis Oberallgäu wird der mona-Tarif im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Linien

- 30 Kempten – Sulzberg – Ottacker – Moosbach – Wolfis
- 40 Kempten – Wiggensbach – Ermengerst
- 50 Kempten – Buchenberg – Weitnau – Isny
- 66 Kempten – Altusried – Leutkirch

festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBeVG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten und Tarifbestimmungen des mona-Tarifs. Das Tarifwerk für den mona-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der mona GmbH abrufbar (<http://www.mona-allgaeu.de/tarife/tarife>)

b) den Beitritt zur oder die aktive Kooperation mit der mona GmbH

c) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Oberallgäu zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist sowie die unverzügliche Unterrichtung des Landkreises Oberallgäu über eigene Maßnahmen

d) auf der Linie 50 zusätzlich die Einhaltung folgender Qualitätsvorgaben:
– durchschnittliches Fahrzeualter max. 8 Jahre
– Zurverfügungstellung eines Fahrgast-WLAN-Angebots
– Anerkennung des Bayern-Tickets

2. Geografischer Geltungsbereich

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist der Linienweg folgender Linien:

- 30 Kempten – Sulzberg – Ottacker – Moosbach – Wolfis
- 40 Kempten – Wiggensbach – Ermengerst
- 50 Kempten – Buchenberg – Weitnau – Isny
- 66 Kempten – Altusried – Leutkirch

3. Anspruch auf Ausgleichsleistungen

Die Verkehrsunternehmen, welche auf dieser Linie gemäß Ziff. 1 Buchstabe a) Fahrscheine des mona-Tarifs verkaufen und in der Vergangenheit trotz Anpassung bzw. Erweiterung des fahrplanmäßigen Angebots auf Wunsch des Landkreises keine Anpassung des Tarifs zur Refinanzierung vorgenommen haben, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

a) Die Unternehmen erhalten für die in der Vergangenheit nicht vorgenommenen Tarifanpassungen zur Refinanzierung der vom Landkreis gewünschten Erweiterungen des fahrplanmäßigen Angebots einen Pauschalbetrag von 323.610,94 € jährlich.

b) Die Ausgleichsleistung gemäß Buchst. a) wird in zwei Raten zum 01.04. und 01.10. eines Jahres ausgezahlt.

Die Ausgleichsleistung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Unternehmen mindestens ihr bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenes Verkehrsangebot aufrechterhalten.

Die jeweiligen Zahlungsempfänger sind dazu verpflichtet, im Falle des Einsatzes von Subunternehmen oder beim gemeinsamen Linienbetrieb, die erhaltenen Zahlungen diskriminierungsfrei weiterzuleiten bzw. zu verteilen.

4. Minderung der Ausgleichsleistungen

Die Ausgleichsleistung vermindert sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebots oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.

5. Trennungsrechnung

Das Unternehmen, welches Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 erhält, und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des mona-Tarifs nachgeht, hat eine Trennungsrechnung einzureichen. Die Durchführungsvorschriften für

die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Steigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

6. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

Das Unternehmen, welches einen Ausgleich nach Ziff. 3 erhält, verpflichtet sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legt es dem Landkreis Oberallgäu alle drei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Umsatzrendite 6,5 % übersteigt.

7. Anreizregelung – Grundsatz wirtschaftlichen Handelns

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass das Unternehmen das überwiegende Marktrisiko trägt, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein hat.

8. Anreizregelung – Qualitätsstandards

Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet sich das Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Das Unternehmen legt alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeiträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter der eingesetzten Omnibusse und dessen Veränderung vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.

9. Erstattung bei Überkompensation

Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2011 (ABIEU Nr. C 272/4).

10. Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 V (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Oberallgäu.

11. Inkrafttreten

Die Höchsttarifrichtlinie tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

12. Aufhebung bisheriger Regelungen

Die Höchsttarifrichtlinie vom 24.05.2016, welche am 01.07.2016 in Kraft trat und letztmalig am 24.04.2023 geändert wurde, wird hiermit soweit aufgehoben, als aus jener keine Zahlungen mehr erfolgen. Die übrigen Vorgaben zu Trennungsrechnung und Überkompensationsregelung werden hiervon nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
in 86152 Augsburg.**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sonthofen, den 28.06.2024

Indra Baier-Müller, Landrätin

193

Firma	Linie	Zuschuss	Zuschuss neu
Berchthold	30	10.687,64 €	10.687,64 €
Schweighart/RBA	40	56.923,30 €	56.923,30 €
Pfahler/RBA	50	164.000,00 €	226.000,00 €
Gromer/Morent/RBA	66	30.000,00 €	30.000,00 €
Summe		261.610,94 €	323.610,94 €

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 10.07.2024, 142-SF-Su/RT-XG688
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Frau Sutor
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Serhii Ovecharuk
Zuletzt wohnhaft in: 87509 Immenstadt, Kalvarienbergstr. 84
Fahrstellnummer: 2D4GP44L25R343382, aml. Kennz.: RT-XG688

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 10.07.2024, 142-SF/Su/RT-XG688, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt. Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 10.07.2024, 142-SF/Su/RT-XG688, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Sutor, Verwaltungsangestellte

194

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 10.07.2024, 142-SF-Su/OA-UD37
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Frau Sutor
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Karl Schweighofer
Zuletzt wohnhaft in: 87509 Immenstadt, Werdenstener Str. 10
Fahrstellnummer:WAUZZAAZRN010236, aml. Kennz.: OA-UD37

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 10.07.2024, 142-SF/Su/OA-UD37, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 10.07.2024, 142-SF/Su/OA-UD37, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung

Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Sutor, Verwaltungsangestellte

195

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Einzelgrab N/4 1. Teil 020 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

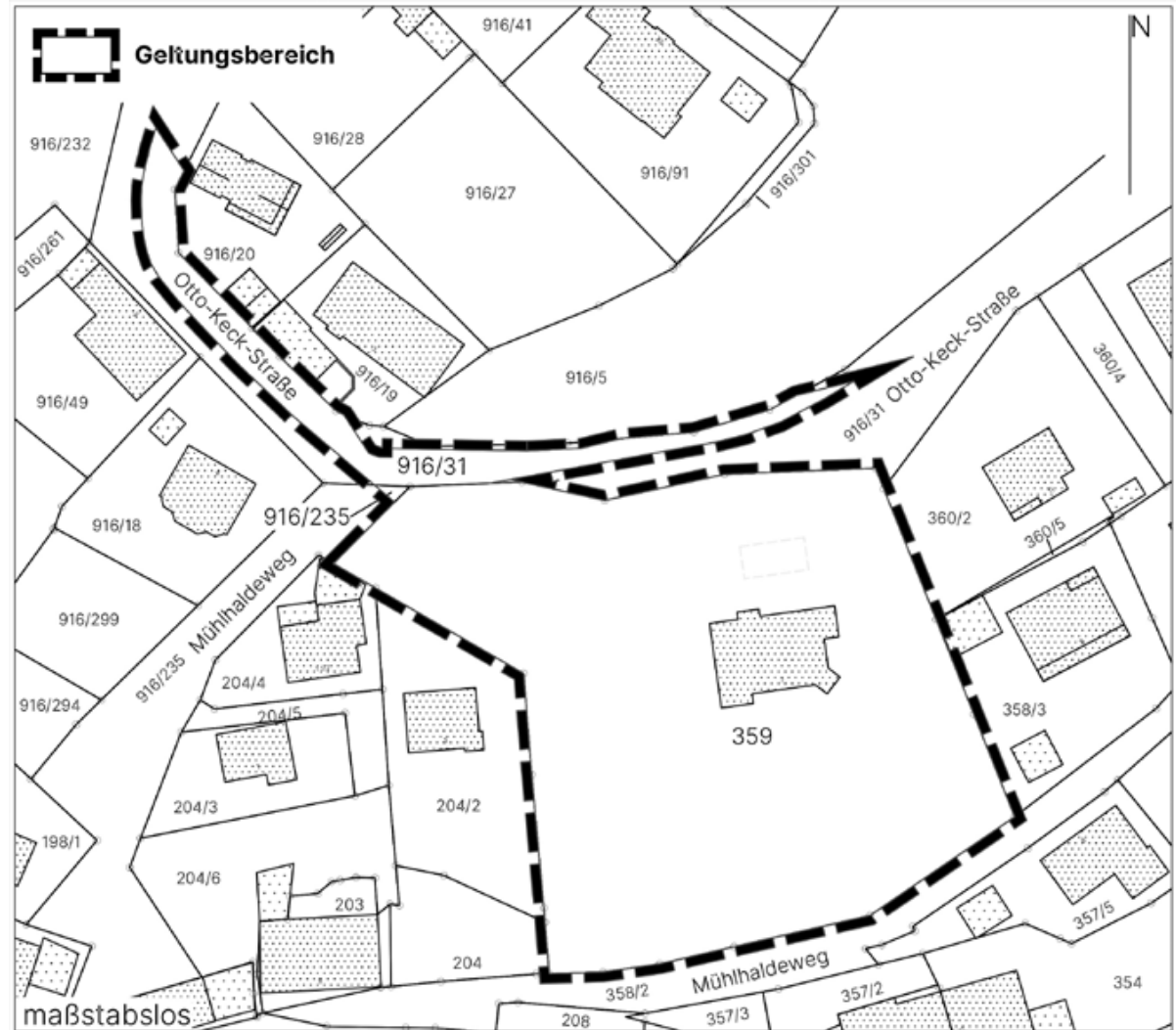
Da durch den Grabnutzungsberechtigten keine Rückmeldung erfolgte, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Einzelgrab (Belegung: Gänslers Lieselotte und Karl) am 08.06.2024 abgelaufen ist. Die Grabstätte wird deshalb ab 16.10.2024 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen der Grabstätte/dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungsatzung).

Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister

192



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fanyareal“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2024 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fanyareal“ mit Begründung in der Fassung vom 17.06.2024 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fanyareal“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Bereich „Kalvarienberg“ zwischen der „Otto-Keck-Straße“ im Norden und dem „Mühldeweg“ im Süden und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 359, 916/31 (Teilfläche) und 916/235 (Teilfläche) der Gemarkung Immenstadt i. Allgäu. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von insgesamt sieben Mehrfamilienhäusern im Bereich der bestehenden „Villa Fany“ schaffen. Die Villa selbst soll erhalten bleiben und im Zuge der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes saniert werden. Durch das Vorhaben wird das gemäß Art. 16 BayNatSchG und § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Gehölze und Hecken am süd- bis süd-ostexponierten Hang im nördlichen Stadtgebiet von Immenstadt“ (Biotopflächen-Nr. 1-8427-0053-009) teilweise überplant. Hierfür ist ein Ausgleich zu erbringen. Die Ausgleichsfläche liegt nördlich des Eingriffs am nördlichen Ortsrand der Stadt im Bereich der städtischen Stadtalpe. Die Ausgleichsmaßnahme ist auf den Fl.-Nrn. 916/69, 916/70 und 916/71 umzusetzen (siehe Ziffer 3 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes). Der genaue Standort kann variieren, ist vorab aber nochmals mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Pflanzung von Eichen (Quercus petraea, Quercus robur) im Bereich der städtischen Stadtalpe geplant, welche künftig als Hutewald genutzt werden sollen.

Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Begutachtung mit besonderen Kartierungen zu Vögeln, Fledermäusen und Reptilien geprüft. Dabei ergab sich Ausgleichsbedarf für ubiquitäre Vogelarten und Quartierpotenzial für Fledermäuse. Für die Zauneidechse wurde in Abstimmung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde eine externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück mit der Flurnummer 406 der Gemarkung Immenstadt umgesetzt, in welche die im Eingriffsbereich befindlichen Individuen umgesiedelt werden. Die Ersatzmaßnahmenfläche wurde mit für die Zauneidechse spezifischen Habitatementen angereichert, um der Art hochwertige Lebensraumbesetzungen zu schaffen (s. Artenschutzrechtlicher Bericht zum vBP Fanyareal in der Fassung vom 14.11.2023).

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.06.2024 wird in der Zeit vom 24.07.2024 bis 30.08.2024 im Internet auf der Internetseite <https://www.stadt-immenstadt.de/bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/> der Stadt Immenstadt i. Allgäu veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.06.2024 in der Zeit vom 24.07.2024 bis 30.08.2024 im Baumarkt der Stadt Immenstadt i. Allgäu

(Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 309 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von:
Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus am 15.08.2024 (Mariä Himmelfahrt) und am 16.08.2024 (Brückentag) geschlossen ist. Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.06.2024 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
<https://www.stadt-immenstadt.de/bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/>
<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@immenstadt.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Immenstadt, den 11.07.2024

Stadt Immenstadt i. Allgäu

Nico Sentner, Erster Bürgermeister

196

Sonthofen, den 16. Juli 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin